

R STR 03/17

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

[...]

wegen: Schadenersatz € 3.360.64

in der Sitzung am 14.2.2018 gem. § 22 Abs. 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, dem Antragsteller den Betrag von € 3.360.64 zu bezahlen, **wird abgewiesen**.

II. Begründung

Mit Antrag vom 25.10.2017, eingelangt am 3.11.2017, beantragte der Antragsteller den Zuspruch der Kosten für die Reparatur der Steuerungsplatine für eine Wärmepumpe durch Austausch des defekten Reglers in der Höhe von € 3.360.64 und führte dazu aus:

Am 3.2.2017 habe auf Grund von Holzschlägerungsarbeiten im Bereich W. S. eine geplante Unterbrechung eines 20 kV-Leitungsabschnittes stattgefunden. Davor sei am 1.2.2017 telefonisch informiert worden, dass am 3.2.2017 eine Abschaltung geplant wäre, wobei kein konkreter Zeitpunkt genannt worden sei. Am 3.2.2017 zwischen 12:00 und 12:45 Uhr sei die Abschaltung erfolgt. Offenbar bei der Wiedereinschaltung der Leitung sei es zu einem Überspannungsschaden bei den Kondensatoren der Steuerungsplatine der Wärmepumpe gekommen. Wäre der genaue Zeitpunkt der Abschaltung bekannt gewesen, hätte der Antragsteller selbst entsprechende Vorbereitungen treffen können, um die entsprechenden Geräte vom Netz zu nehmen. Die Netzbetreiberin habe ihre Informationspflichten gegenüber den Kunden nicht eingehalten.

Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Schriftsatz vom 27.11.2017. Wegen Holzschlägerungsarbeiten habe ab dem 19.1.2017 ein 20 kV-Freileitungsabschnitt abgeschaltet werden müssen. Planmäßig hätten die Schlägerungen bis 26.1.2017 abgeschlossen sein sollen und die Leitung hätte am 27.1.2017 wieder eingeschaltet werden sollen. Alle betroffenen Netzkunden seien fristgerecht am 23.1.2017 schriftlich von der geplanten Abschaltung informiert worden. Auf Grund von Verzögerungen bei den Schlägerungsarbeiten habe die geplante Abschaltung am 27.1.2017 abgesagt werden müssen. Am 31.1.2017 sei der Ehefrau des Antragsstellers über die im System gespeicherte Telefonnummer ein neuer Abschaltungstermin für Freitag den 3.2.2017 12:00 bis 13:00 Uhr bekannt gegeben worden.

Die Abschaltung selbst sei unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110 und ÖVE/ÖNORM EN 50160 durchgeführt worden. Im Niederspannungsverteiler der Transformatorstation und im Bereich der Niederspannungsleitung zum Kunden seien Überspannungsleiter installiert, eine Überspannung habe nicht vorgelegen.

Der Kunde sei ordnungsgemäß unter Einhaltung der geforderten Frist der geplanten Abschaltungen verständigt worden. Die Verschiebung der Abschaltung sei mit der Ehefrau des Kunden abgestimmt worden. Gemäß Punkt XXVII 10 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz müsse der Kunde selbst Vorkehrungen treffen, um in seinem Bereich Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen können. Eine Haftung der Netzbetreiberin sei ausgeschlossen.

Der Antragssteller gab mit Schriftsatz vom 11.12.2017 eine Gegenäußerung ab: Die telefonische Information über die Abschaltung am 3.2.2017 wurde zwar bestätigt, jedoch gab der Antragsteller an, dass sie im Rahmen dieses telefonischen Kontakts kein Detail, insbesondere keine Dauer der Abschaltung oder eine bestimmte Uhrzeit vereinbart worden sei. Insbesondere sei eine Abschaltung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr am 3.2.2017 nicht vereinbart oder abgestimmt worden. Es sei daher nicht möglich gewesen, Vorkehrungen zu treffen, da es nicht zumutbar gewesen sei, sämtliche Geräte den ganzen Tag über abgeschaltet zu lassen.

Weiters brachte der Antragssteller vor, dass auch in seiner Privatanlage auf jeder Phase und auf dem Nullleiter Überspannungsableiter installiert seien.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Auf Grund von Schlägerungsarbeiten im Nahebereich einer Mittelspannungsleitung, war vom 19.1.2017 bis zum 3.2.2017 ein Teil einer Mittelspannungsleitung, über welche der Antragssteller im Normalschaltzustand versorgt wird, abgeschaltet. In dieser Zeit wurde die Transformatorstation „Bahnhof“ über eine andere 20 kV-Leitung versorgt. Die ursprünglich für den 26.1.2017 vorgesehene angekündigte Umschaltung musste kurzfristig verschoben

werden, da die Baumschlägerarbeiten zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Der Ehefrau des Antragsstellers wurde telefonisch am 31.1.2017 für den 3.2.2017 eine Abschaltung angekündigt.

Im Zuge der Umschaltung wurde mittelspannungsseitig der Leitungsabschnitt, der die Transformatorstation „Bahnhof“ versorgt, am 3.2.2017 zwischen 12:45 und 13:00 Uhr spannungsfrei geschaltet. Niederspannungsseitig erfolgten weder im Verteilernetz noch in der Privatanlage des Kunden Schaltmaßnahmen, die Niederspannungsanlage des Antragsstellers blieb daher während der Abschaltdauer mit dem Niederspannungsnetz verbunden. Nach Wiederherstellung der Stromversorgung stellte der Antragssteller Beschädigungen an der Steuerungsplatine für die Wärmepumpe fest. Die Reparatur erfolgte durch Austausch der Platine.

Der festgestellte Sachverhalt begründet sich im Wesentlichen auf die Vorbringen der Streitparteien. Ob die genaue Abschaltzeit oder Abschaltdauer angekündigt oder vereinbart worden ist, konnte nicht festgestellt werden, da hier entgegengesetzte Angaben vorliegen, und eine Vernehmung von Zeugen vermutlich ebenfalls keine eindeutigen Ergebnisse geliefert hätte. Im Übrigen war diese strittige Tatsachenfrage für die rechtliche Beurteilung nicht relevant. Spannungsmessungen im Niederspannungsnetz, in dem die Kundenanlage angeschlossen ist und aus denen Rückschlüsse auf den Spannungsverlauf in der Kundenanlage gewonnen werden könnten, liegen nicht vor.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß Punkt XXXI.1 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz ... GmbH (AB-VN) haften die Vertragspartner einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Schalthandlungen sind im Netzbetrieb auf allen Spannungsebenen ein üblicher Vorgang. Schalthandlungen können auch, insbesondere bei Umschaltungen ohne vorherige Ankündigung stattfinden. Sie dienen oftmals der Aufrechterhaltung der Versorgung und der Störungseingrenzung, sollte es notwendig sein, eine Störung örtlich zu lokalisieren. Auch Umschaltungen ohne Unterbrechung der Versorgung können zu Spannungsschwankungen führen.

Bei Schaltvorgängen können kurzfristig Spannungsschwankungen auftreten. Auf Grund der physikalischen Eigenschaften der Elektrizität sind derartige Spannungsschwankungen in der Regel unvermeidbar.

Zwar besteht gem. Punkt XXVII.6 der AB-VN eine Pflicht des Netzbetreibers bei geplanten längeren Versorgungsunterbrechungen die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor

Beginn in geeigneter Weise zu verständigen (bei Einvernehmen mit dem Netzkunden auch kurzfristiger) und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren.

Auf Grund der Haftungseinschränkung in den Allgemeinen Bedingungen haften die Vertragsparteien einander allerdings erst ab dem Vorliegen grober Fahrlässigkeit. Für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit bestehen keinerlei Hinweise, weder bei der Schalthandlung selbst noch bei der telefonischen Ankündigung. Es kann dahingestellt bleiben, ob im konkreten Fall genauere Schaltzeiten vereinbart worden sind, da das Unterlassen einer derartigen Ankündigung durch Personal des Netzbetreibers keinesfalls als grobe Fahrlässigkeit angesehen werden kann.

Eine Haftung der Antragsgegnerin besteht daher nicht, weshalb der Antrag abzuweisen war.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Wien, am 14.2.2018